

für das Amt Biesenthal-Barnim

12. Jahrgang Biesenthal, 30. Juni 2015 Ausgabe 8/2015

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

1.	. Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens "Volksinitiative gegen Massentierhaltung"	Seite 2
2.	. Bilanz der Gemeinde Rüdnitz zum 31.12.2012 nebst Bekanntmachungsvermerk	Seite 4
3.	. Öffentliche Bekanntmachung – Offenlegung eines Bereiches der Liegenschaftskarte in der Gemarkung Marienwerder, Flur 9	Seite 6
	. Auslegung der Entwürfe der Manegementpläne für Natura-200-Gebiete im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin	
	Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen	
1.	. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 7. Mai 2015	Seite 9
2.	. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 27. Mai 2015	Seite 10
3.	. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 21. Mai 2015	Seite 11
4.	. Öffentliche Bekanntmachung zur 3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gästezimmer der Gemeinde Melchow	
	im Touristischen Begegnungszentrum "Lindengarten" Melchow, Eberswalder Str. 9, 16230 Melchow	Seite 12
5.	. Öffentliche Bekanntmachung zur Haus- und Benutzungsordnung für das Touristische Begegnungszentrum "Lindengarten" Melchow,	
	Eberswalder Str. 9, 16230 Melchow	Seite 13
6.	. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Trampe	
	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Tempelfelde	
	Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes "Panke/Finow"	
1.	. Öffentliche Bekanntmachung des WAV "Panke/Finow" zur Satzung über die Abschaffung und Rückerstattung von Anschlussbeiträgen	0 % 40
_	für die Wasserversorgung	Seite 18
	. Information des WAV "Panke/Finow" vom 15. Juni 2015	
ქ.	. Stellenausschreibung des WAV "Panke/Finow"	Seite 20

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim

Der Amtsdirektor

Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: (03337) 4599-0 Telefax: (03337) 459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH

Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw.

Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich. Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens "Volksinitiative gegen Massentierhaltung"

Abstimmungsbehörde: Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim

> Gemeinsame Bekanntmachung für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim

Stadt BIESENTHAL, Gemeinde BREYDIN, Gemeinde MARIENWERDER, Gemeinde MELCHOW, Gemeinde RÜDNITZ, Gemeinde SYDOWER FLIEß

Stimmkreis: 15

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens "Volksinitiative gegen Massentierhaltung"

Die Vertreter der "Volksinitiative gegen Massentierhaltung" haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragungsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragungsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 14. Januar 2016

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis Donnerstag, den 14. Januar 2016, 16.00 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Amt Biesenthal-Barnim	Montag
	Amtsverwaltung	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
	Haus 1, Berliner Straße 1	13.00 Uhr - 15.00 Uhr
	16359 Biesenthal	Dienstag
	Wahlbüro, Zimmer 205,	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
	1. Etage	14.00 Uhr - 18.00 Uhr
	und	Mittwoch
2	Bereich Meldewesen	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
	im Erdgeschoss	13.00 Uhr - 15.00 Uhr
		Donnerstag
		09.00 Uhr - 12.00 Uhr
		13.00 Uhr - 15.00 Uhr
		Freitag
		09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen.

Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg).

Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen

(§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail wahlen@amt-biesenthal-barnim.de: oder per Fax 03337 - 459942) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der o.g. Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAG-Bbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 14. Januar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

"Volksinitiative gegen Massentierhaltung"

 Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:

- ausschließlich die artgerechte Haltung von Tieren finanziell zu fördern und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
- die Landesregierung aufzufordern, das Abschneiden ("Kupieren") von Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,

- den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/ einer Landestierschutzbeauftragten zu stärken und den Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerechte zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.
- II. Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:
- eine Verschärfung des Immissionsschutzrechtes zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,
- die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die Nährstoffüberschüsse in der Landwirtschaft wirksam zu begrenzen,
- den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,
- das Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu stärken, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Holger Ackermann Philadelphiaer Straße 2 15859 Storkow (Mark), OT Groß Schauen	Marianne Frey Dorfaue Saalow 2 15838 Am Mellensee, OT Saalow
Jochen Fritz	Dr. med. Knut Horst
Hoher Weg 10	Finkenweg 1
14542 Werder (Havel)	14612 Falkensee
Axel Kruschat	PD Dr. Werner Kratz
Inselhof 9	Himbeersteig 18
14478 Potsdam	14129 Berlin
Ellen Schütze	Benjamin Raschke
Kurzer Weg 1 A	Hauptstraße 4
16727 Oberkrämer, OT Bärenklau	15910 Schönwald, OT Schönwalde
Inka Thunecke	Dr. Wilhelm Schäkel
Dorfstraße 22 a	Birkenallee 12
16866 Gumtow, OT Schönhagen	16909 Wittstock/Dosse, OT Zempow

Dienstsiegel

gez. Nedlin Amtsdirektor

Biesenthal. den 25.06.2015

Die Abstimmungsbehörde

Bilanz der Gemeinde Rüdnitz zum 31.12.2012

	Aktiv	31.12.2011	31.12.2012
<u>1.</u>	Anlagevermögen	3.913.888,64	3.835.705,29 €
 1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
	Sachanlagevermögen.	3.883.854,43	3.805.171,08 €
	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	€ 461.632,00 €	461.632,00 €
1.2.2	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.058.942,25	1.035.569,39 €
1.2.2	-	€ 2.254.813,79	
1.2.3	Grundst. u. Bauten d. Infrastrukturverm.u.Sonstiger Sonderflächen	2.234.613,79	2.176.468,40 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	14.466,32 €	13.967,48 €
1.2.5 1.2.6	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler Fahrzeuge, Maschinen u. technische Anlagen	2,00 € 47.574,58 €	2,00 € 42.109,09 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	23.158,52 €	27.884,08 €
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	23.264,97 €	47.538,64 €
1.3	Finanzanlagevermögen	30.034,21 €	30.534,21 €
1.3.1	Rechte an Sondervermögen	0,00€	0,00€
1.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00€
1.3.3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1,00 € 30.033,21 €	1,00 € 30.533,21 €
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	0,00€	0,00€
1.3.5 1.3.6	Wertpapiere des Anlagevermögens Ausleihungen	0,00 €	0,00 €
	an Sondervermögen	0,00 €	0,00€
	an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00€
	an Zweckverbände	0,00€	0,00€
	an sonstige Beteiligungen	0,00€	0,00 €
	sonstige Ausleihungen	0,00€	0,00€
<u>2.</u>	<u>Umlaufvermögen</u>	2.211.278,91 €	2.393.627,75 €
2.1	Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.1.1	Grundstücke in Entwicklung	0,00€	0,00€
2.1.2	sonstiges Vorratsvermögen	0,00 €	0,00€
2.1.3	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00 €	0,00€
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	35.311,36 €	52.899,84 €
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus	33.711,87€	52.602,69€
	TransferIstg.		2.318,39 €
	Gebühren	3.134,94 € 17.208,37 €	12.623,52 €
	Beiträge Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-2.091,11 €	-1.725,71 €
	Steuern	14.956,62 €	36.980,44 €
	Transferleistungen	0,00 €	0,00€
	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	503,05 €	2.406,05 €
2.2.1.7	Wertberichtig. auf Steuern, Transferlstg.u.sonst.öff./rechtl. Ford.	0,00€	0,00€
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	1.599,49 €	297,15 €
	gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich	1.599,49 €	297,15 €
	gegen Sondervermögen	0,00€	0,00 €
	gegen verbundene Unternehmen	0,00€	0,00 € 0,00 €
	gegen Zweckverbände	0,00 € 0,00 €	0,00 €
	gegen sonstige Beteiligungen Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00 €	0,00 €
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00€	0,00 €
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00€	0,00€
	Kassenbestand, Bundesbankguth., Guth.bei	2.175.967,55	2.340.727,91 €
2.4	Kreditinst.u.Schecks	€	2.340.727,51€
<u>3.</u>	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.406,52 €	1.505,67 €
<u>4.</u>	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00€	0,00 €
	Gesamtbetrag Aktiv	6.126.574,07 €	6.230.838,71 €
1	=	63,32%	57,45%

	Passiv	31.12.2011	31.12.2012
<u>1.</u>	<u>Eigenkapital</u>	3.879.290,88	3.579.536,16 €
1.1	Basis-Reinvermögen	2.727.651,72	2.246.351,52 €
1.2	Rücklagen aus Überschüssen	1.151.633,78	1.333.184,64 €
1.2.1	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.151.633,78	1.333.184,64 €
1.2.2	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00€	0,00 €
1.3	Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €
1.4	Fehlbetragsvortrag	0,00 €	0,00 €
1.4.1	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 € 0,00 €
1.4.2	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
<u>2.</u>	<u>Sonderposten</u>	2.111.144,85 €	2.492.552,91 €
2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	1.766.433,79	1.698.500,71 €
	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	278.987,95 €	675.541,79 €
2.2 2.3	Sonstige Sonderposten	65.723,11 €	118.510,41 €
2	Rückstellungen	134.370,08 €	158.275,64 €
<u>3.</u> 3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	86.220,08 €	62.125,64 €
3.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 €	0,00€
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00€
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00€	0,00€
3.5	Sonstige Rückstellungen	48.150,00 €	96.150,00€
<u>4.</u> 4.1	<u>Verbindlichkeiten</u>	1.768,26 €	474,00 €
4.1	Anleihen Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und	0,00€	0,00€
4.2	Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00€	0,00€
4.3	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00€	0,00€
4.4	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00€
4.5	Erhaltene Zahlungen	0,00 €	0,00€
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	802,26 €	0,00€
4.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 € 0,00 €	0,00 € 0,00 €
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00€
4.9 4.10	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00 €	0,00€
4.11	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00€	0,00€
4.12	sonstige Verbindlichkeiten	966,00 €	474,00 €
<u>5.</u>	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00€	0,00€
überste	Eigenkapital durch Fehlbeträge aufgebraucht, so ist der das Eigenkapital igende Betrag am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite unter "4. Nicht iigenkapital gedeckter Fehlbetrag" auszuweisen.		
	Gesamtbetrag Passiv	6.126.574,07	6.230.838,71 €
	Oceanimetray rassiv	€	20.03.2015

20.03.2015 Stand:

Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Gemeinde Rüdnitz per 31.12.2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in ihrer Sitzung am 21.05.2015 gem. § 82 BbgKVerf über den Jahresabschluss per 31.12.2012 der Gemeinde Rüdnitz mit seinen Anlagen beschlossen.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss per 31.12.2012 und in die Anlagen nehmen.

Der Jahresabschluss 2012 liegt im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Rüdnitz per 31.12.2012 wird hiermit gem. § 82 Abs.5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal. den 05.06.2015

gez. A. Nedlin Amtsdirektor

Öffenliche Bekanntmachung – Offenlegung eines Bereiches des Liegenschaftskarte

In der Gemarkung Marienwerder, Flur 8, wurden Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte, Nutzungsarten- und Lageaktualisierungen durch den Landkreis Barnim, vertreten durch das Amt für Kataster- und Vermessungswesen, Natur- und Denkmalschutz, durchgeführt.

Betroffen sind folgende Flurstücke in der Flur 8:

Flurstück: 40, 41, 56/3, 57, 59, 60, 61, 63, 65, 66, 99, 100

Die Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte waren erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geobasisinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - BbgVermG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 2009 (GVBI. I S. 166), geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBI. I Nr. 17) – sicherzustellen.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Barnim, Paul Wunderlich Haus, Haus D, I. Obergeschoss, Zimmer D. 104.0, am Markt 1 in 16225 Eberswalde.

in der Zeit vom 30. Juni bis 30. Juli 2015

dienstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach terminlicher Absprache.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Amt für Kataster- und Vermessungswesen, Natur- und Denkmalschutz, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag Baaske Amtsleiter

Auslegung der Entwürfe der Managementpläne für Natura-2000-Gebiete im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin

Derzeit wird für das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin die Pflege- und Entwicklungsplanung (PEP) sowie darin eingebettet die Managementplanung für die europäischen FFH-Gebiete bearbeitet. Nunmehr liegen für 45 FFH-Gebiete Entwürfe der Managementplanung vor (Lage und Liste der FFH-Gebiete im Biosphärenreservat siehe Anlagen 1 und 2).

Die Entwürfe werden vom 15.09.2015 bis 16.10.2015 in der Schorfheide-Information, Töpferstrasse 1, 16247 Joachimsthal, Tel. 033361/63380, br-joachimsthal@web.de, zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt und sind für jedermann einzusehen: Montag bis Samstag 10.00 – 16.00 Uhr.

Die Texte und Pläne zu den Entwürfen sowie eine Übersichtskarte können in dem gleichen Zeitraum auf folgender Internetseite eingesehen werden: www.planung-brsc.org

Sie finden die Texte und Pläne in dem Verzeichnis "Beteiligung" unter dem jeweiligen FFH-Gebiet.

Anmerkungen und Anregungen sind herzlich willkommen. Sie können von iedermann bis zum 16.11.2015 per E-Mail (br-schorfheidechorin@LUGV. Brandenburg.de) oder per Post an die Verwaltung des Biosphärenreservats gesendet werden kann.

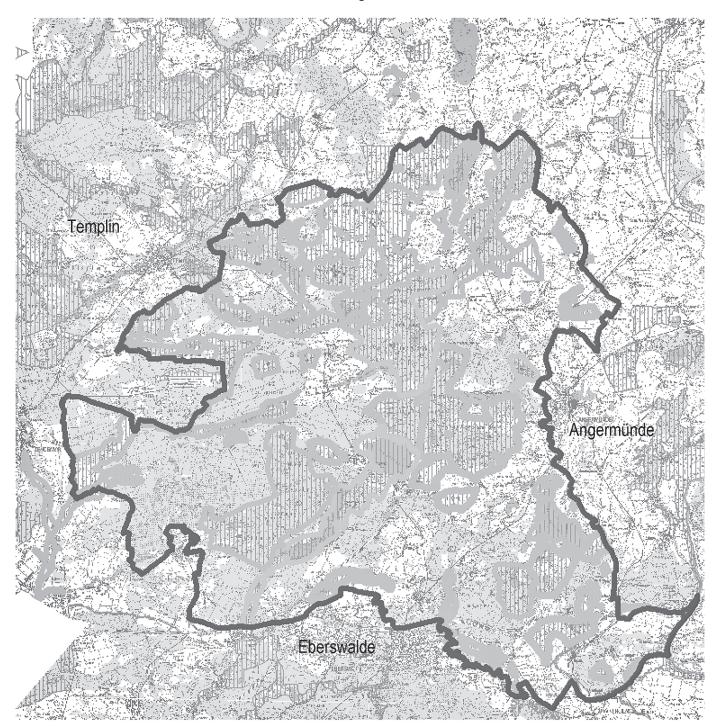
Im Auftrag

Dr. Flade

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Anlagen 1 und 2: Übersichtskarte Lage und Liste der FFH-Gebiete

Anlage 1



Übersichtskarte

Legende:

Grenze Biosphärenreservat (grüne Linie), FFH-Gebiete (grüne Schraffur), FFH-Gebiete mit ausgelegten Managementplänen (orange Umrahmung). Quelle: LUGV, GR3, Verwaltung Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin 2015

Anlage 2

Nr	Name des FFH-Gebiets
1	FFH-Gebiet Nr. 21 "Buchheide (Templiner Forst)" EU-Nr. DE2947-301
2	FFH-Gebiet Nr. 22 "Großer Briesensee", EU-Nr. DE 2847-301
3	FFH-Gebiet Nr. 23 "Labüskewiesen", EU-Nr. DE 2847-302;
4	FFH-Gebiet Nr. 120 "Arnimswalde", EU-Nr. DE 2848-301
5	FFH-Gebiet Nr. 121 "Bollwinwiesen/Großer Gollinsee", EU-Nr. DE 2947-302;
6	FFH-Gebiet Nr. 122 "Breitenteichsche Mühle", EU-Nr. DE 2950-301
7	FFH-Gebiet Nr. 124 "Endmoränenlandschaft bei Ringenwalde", EU-Nr. DE 2948-302
8	FFH-Gebiet Nr. 125 "Eulenberge", EU-Nr. DE 2848-302
9	FFH-Gebiet Nr. 127 "Fischteiche Blumberger Mühle", EU-Nr. DE 2949-301
10	FFH-Gebiet Nr. 128 "Grumsiner Forst / Redernswalde", EU-Nr. DE 2949-302
11	FFH-Gebiet Nr. 129 "Hintenteiche bei Biesenbrow", EU-Nr. DE 2849-301
12	FFH-Gebiet Nr. 130 "Kanonen-und Schlossberg, Schäfergrund", EU-Nr. DE 3149-301
13	FFH-Gebiet Nr. 132 "Kienhorst/Döllnseen/Eichheide", EU-Nr. DE 3047-301
14	FFH-Gebiet Nr. 134 "Krinertseen", EU-Nr. DE 2948-303
15	FFH-Gebiet Nr. 137 "Melzower Forst", EU-Nr. DE 2849-302;
16	FFH-Gebiet Nr. 138 "Niederoderbruch", EU-Nr. DE 3149-302
17	FFH-Gebiet Nr. 139 "Plagefenn", EU-Nr. DE 3149-303
18	FFH-Gebiet Nr. 140 "Poratzer Moränenlandschaft", EU-Nr. DE 2948-304;
19 20	FFH-Gebiet Nr. 141 "Reiersdorf", EU-Nr. DE2947-303
21	FFH-Gebiet Nr. 143 "Winkel", EU-Nr. DE2948-305 FFH-Gebiet Nr.146 "Suckower Haussee", EU-Nr. DE 2849-303
22	FFH-Gebiet Nr. 214 "Schnelle Havel", EU-Nr. DE 3146-301 (bis Liebenwalde)
23	FFH-Gebiet Nr. 232 "Buckowseerinne", EU-Nr. DE 3148-302
24	FFH-Gebiet Nr. 233 "Pimpinellenberg", EU-Nr. DE 3150-301
25	FFH-Gebiet Nr. 234 "Rarangsee", EU-Nr. DE 3047-302
26	FFH-Gebiet Nr. 235 "Tongruben Neuenhagen", EU-Nr. DE 3150-302
27	FFH-Gebiet Nr. 258 "Kronhorst – Groß Fredenwalde", EU-Nr. DE 2848-303;
28	FFH-Gebiet Nr. 260 "Groß-Ziethen", EU-Nr. DE 3049-302
29	FFH-Gebiet Nr. 261 "Steinhöfel-Schmiedeberg-Friedrichsfelde", EU-Nr. DE 2849-304
30	FFH-Gebiet Nr. 262 "Brodowin-Oderberg", EU-Nr. DE 3050-301
31	FFH-Gebiet Nr. 264 "Gabower Hangkante", EU-Nr. DE 3150-303
32	FFH-Gebiet Nr. 341 "Döllnfließ", EU-Nr. DE 3047-303;
33	FFH-Gebiet Nr. 343 "Kölpinsee", EU-Nr. DE 2847-303
34	FFH-Gebiet Nr. 344 "Lindhorst", EU-Nr. DE 3048-301
35	FFH-Gebiet Nr. 345 "Lübbesee", EU-Nr. DE 2947-304;
36	FFH-Gebiet Nr. 346 "Parsteinsee", EU-Nr. DE 3049-303
37	FFH-Gebiet Nr. 347 "Werbellinkanal", EU-Nr. DE 3048-302;
38	FFH-Gebiet Nr. 414 "Polsensee", EU-Nr. DE 2947-305
39	FFH-Gebiet Nr. 422 "Tiefer See", EU-Nr. DE 3050-302
40	FFH-Gebiet Nr. 576 "Finowtal – Ragöser Fließ", EU-Nr. DE 3149-304
41	FFH-Gebiet Nr. 577 "Trockenhänge Oderberg-Liepe", EU-Nr. DE 3150-304
42	FFH-Gebiet Nr. 606 "Sernitz-Niederung und Trockenrasen", EU-Nr. DE 2949-303
43	FFH-Gebiet Nr. 623 "Uckerseewiesen", EU-Nr. DE 2749-301;
44	FFH-Gebiet Nr. 736 "Oberückersee", EU-Nr. DE 2849-325
45	FFH-Gebiet Nr. 737 "Breitefenn", EU-Nr. DE 3150-325

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 7. Mai 2015

Beschluss-Nr. 18/2015

Wahlprüfungsentscheidung zu der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters vom 5. März 2015

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt: Einwendungen gegen die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters vom 5. März 2015 liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 19/2015

Wahl des 2. Stellvertreters des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal stellt fest, dass sie aus ihrer Mitte zum 2. Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Biesenthal

Herrn Detlef Matzke

gewählt hat.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 20/2015

Wahl des stellvertretenden Hauptausschussvorsitzenden

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat als stellvertretenden Hauptausschussvorsitzenden Herrn Uwe Bruchmann gewählt.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 21/2015

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 / 96 " Grüner Weg "

Billigung des Planentwurfes und Auslegungsbeschluss – Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

- 1. Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/96 "Grüner Weg" in der Fassung vom Februar 2015, bestehend aus Planzeichnung (Teil A und B) sowie Begründung, wird gebilligt (ANLAGE).
- Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/96 "Grüner Weg" ist gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig soll gem. § 4 (2) BauGB die Einholung der Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsplanung erfolgen.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 22/2015

Ausbau Teilstück Hellwigstraße Abschnittsbildung, Kostenspaltung Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. für den Bereich der Baumaßnahme Hellwigstraße, von der Rudolf-Breitscheid-Straße (Gemarkung Biesenthal, Flur 7, Flurstück 620/15) bis zur Kreuzung Mozartstraße Beethovenstraße (Gemarkung Biesenthal, Flur 8, Flurstück 999), nach § 8 (1) Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Biesenthal einen Abschnitt zu bilden;

- für die Baumaßnahme Hellwigstraße, von der Rudolf-Breitscheid-Straße bis zur Kreuzung Mozartstraße Beethovenstraße die Kostenspaltung für die Teileinrichtung Fahrbahn.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 23/2015

Ausbau Straßenbeleuchtung Teilstück Bachstraße Abschnittsbildung, Kostenspaltung

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

- für den Bereich der Baumaßnahme Straßenbeleuchtung Teilstück Bachstraße, von der Karl-Marx-Straße (Gemarkung Biesenthal, Flur 7, Flurstück 824) bis zur Schubertstraße (Gemarkung Biesenthal, Flur 7, Flurstück 1306), nach § 8 (1) Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Biesenthal einen Abschnitt zu bilden;
- für die Baumaßnahme Straßenbeleuchtung Teilstück Bachstraße die Kostenspaltung für die Teileinrichtung Beleuchtung.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 24/2015

Ausbau Straßenbeleuchtung Am Heideberg, Kostenspaltung

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

- für die Baumaßnahme Straßenbeleuchtung der Straße Am Heideberg die Kostenspaltung für die Teileinrichtung Beleuchtung.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 25/2015

NÖ

Verkauf eines Flurstücks in der Flur 13 der Gemarkung Biesenthal

Beschluss angenommen

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr Dienstag Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 27. Mai 2015

Beschluss-Nr. 06/2015

Haus- und Benutzungsordnung für das Touristische Begegnungszentrum "Lindengarten" Melchow

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die vorliegende Haus- und Benutzungsordnung für das Touristische Begegnungszentrum "Lindengarten" Melchow mit ihren Anlagen. Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Gemeinde Melchow zu handeln.

- Beschluss angenommen
- siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 12. Jahrgang, Nr. 08/2015 vom 30.06.2015

Beschluss-Nr. 07/2015

3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gästezimmer der Gemeinde Melchow im Touristischen Begegnungszentrum "Lindengarten" Melchow

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die vorliegende 3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gästezimmer der Gemeinde Melchow im Touristischen Begegnungszentrum "Lindengarten" Melchow. Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Gemeinde Melchow zu handeln.

- Beschluss angenommen
- siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 12. Jahrgang, Nr. 08/2015 vom 30.06.2015

Beschluss-Nr. 08/2015

Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Maßnahmen, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Melchow

Reschlusstext

Die Gemeindevertretung Melchow beschließt die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 13.28.1.01.531800 zur Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Maßnahmen, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Melchow entsprechend der beigefügten Anlage.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Melchow zu handeln.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 09/2015

NÖ

Verkauf einer Teilfläche eines Flurstücks in der Flur 2 der Gemarkung Spechthausen

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 10/2015

NÖ

Aufgabe des Nutzungsrechtes an einem Flurstück in der Flur 2 der **Gemarkung Spechthausen**

vertagt –

Beschluss-Nr. 11/2015 Abschluss eines Nutzungsvertrages für ein Flurstück teilweise in

Beschluss angenommen

der Flur 1 der Gemarkung Melchow

beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Beschluss-Nr. 12/2015

NÖ

NÖ

Umbauarbeiten an einem Mietobjekt Dorfstraße in 16230 Melchow

Beschluss angenommen

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr Donnerstag in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 21. Mai 2015

Beschluss-Nr. 11/2015

Jahresabschluss per 31.12.2012

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Rüdnitz per 31.12.2012.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 12/2015

Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2012

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, dem Amtsdirektor gem. § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2012 zu erteilen.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 13/2015

Vorhaben der Gemeinde Rüdnitz für das Jahr 2016

Reschlusstext:

- Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt für das Vorhaben Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Wohnpark Rüdnitz – dass ein Fördermittelantrag beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Prenzlau gestellt wird.
- Die Gemeinde Rüdnitz wird die Kosten für das Projekt in den Haushalt 2016 einstellen.
- Die Bürgermeisterin der Gemeinde Rüdnitz wird ermächtigt, die Kooperationserklärung zu unterzeichnen.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 14/2015

Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Maßnahmen, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 19.28.1.01.531800 zur Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Maßnahmen, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Rüdnitz entsprechend der beigefügten Anlage.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 15/2015

NÖ

Antrag auf Anerkennung von Beschäftigungszeiten auf die Stufenlaufzeit - Erzieherin Kita "Traumhaus"

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 16/2015

NÖ

Änderung des Beschlusses 07/2015 vom 19.03.2015 – Erbbaurechtsvergabe an einem Flurstück der Flur 2 in der Gemarkung Rüdnitz

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 17/2015

NÖ

Gewährung einer Dienstbarkeit - Brandschutzabstand - an einem Flurstück der Flur 6 in der Gemarkung Rüdnitz

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 18/2015

NÖ

Verpachtung einer Teilfläche eines Flurstücks der Flur 2 in der Gemarkung Rüdnitz

Beschluss angenommen

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Öffentliche Bekanntmachung zur 3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gästezimmer der Gemeinde Melchow im Touristischen Begegnungszentrum "Lindengarten", Eberswalder Str. 9

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat in ihrer Sitzung am 14.06.2006 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gästezimmer der Gemeinde Melchow im Touristischen Begegnungszentrum "Lindengarten", Eberswalder Str. 9, geändert durch die 1. Änderung vom 27.03.2008, 2. Änderung vom 25.04.2013 und der 3. Änderung vom 27. Mai 2015 beschlossen:

1. Nutzungszweck

Die Gemeinde Melchow stellt in ihrem Touristischen Begegnungszentrum "Lindengarten" drei möblierte Gästezimmer für kurzzeitige Vermietungen zur Verfügung. Eine Dauernutzung sowie eine Untervermietung sind nicht zulässig.

Das Nutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Nutzer wird privatrechtlich durch Abschluss des als Anlage beiliegenden Nutzungsvertrages geregelt.

Die Verwaltung (Vergabe der Gästezimmer, Abschluss der Nutzungsverträge, Übergabe/Abnahme der Gästezimmer) erfolgt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister durch den Hausbetreuer.

2. Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Gästezimmer wird ein pauschales Nutzungsentgelt wie folgt erhoben.

Einzelbelegung: 26,00 €/Tag 39,00 €/Tag Doppelbelegung: Aufbettung: 7,50 €/Tag Kinder unter 3 Jahren: kostenfrei Kinder bis 12 Jahre: 7,50 €/Tag Frühstück (optional): 7,50 €/Person,

Frühstück Kinder/Gruppen ab 6 Personen mit individueller Ermäßigung.

Im Nutzungsentgelt sind anteilige Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Bettwäsche, Handtücher und Endreinigung enthalten.

Das Nutzungsentgelt ist in bar vor Schlüsselübergabe zu entrichten. Bei Schlüsselübergabe wird eine Kaution in Höhe von 50,00 € erhoben. Für den gezahlten Betrag ist eine Quittung auszustellen.

Eine kostenlose Überlassung der Gästezimmer ist nur mit Zustimmung durch den Bürgermeister oder durch den Amtsdirektor in Abstimmung mit dem Bürgermeister möglich.

Bei Nichtanreise oder Stornierung des Nutzungsvertrages durch den Nutzer bis 7 Tage vor Nutzungsbeginn sind 50 % des Gesamtnutzungsentgeltes für den Ausfall der gebuchten Übernachtungen fällig. Die Stornierungsgebühr wird per Rechnung oder durch Barzahlung gegen Quittung erhoben.

3. Nutzungsübergabe/Rücknahme der Gästezimmer

Die Übergabe der Gästezimmer und der Schlüssel an den Nutzer erfolgt bei Abschluss des Nutzungsvertrages. Die persönlichen Daten des Nutzers sind im Nutzungsvertrag zu erfassen.

Bei der Schlüsselrückgabe sind die Gästezimmer durch den Betreuer abzunehmen. Die Abnahme der Gästezimmer bei Schlüsselrückgabe sowie evtl. Beanstandungen sind zu dokumentieren. Für schuldhaft verursachte Schäden haftet der Nutzer.

4. Pflichten der Nutzer

Der Nutzer ist verpflichtet, die Gästezimmer und deren Einrichtung pfleglich zu behandeln. Schäden oder Havarien sind unverzüglich an den Betreuer der Gästezimmer zu melden.

Mit Wasser und Energie ist sparsam umzugehen.

In den Gästezimmern besteht Rauchverbot.

Die gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen sind einzuhalten.

5. Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gästezimmer der Gemeinde Melchow im Touristischen Begegnungszentrum "Lindengarten" tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, 28.05.2015

gez. Nedlin Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gästezimmer der Gemeinde Melchow im Touristischen Begegnungszentrum "Lindengarten", Eberswalder Str. 9

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow am 27.05.2015, ausgefertigt am 28.05.2015, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 8, 12. Jahrgang, am 30.06.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 28.05.2015

Öffentliche Bekanntmachung zur Haus- und Benutzungsordnung für das Touristische Begegnungszentrum "Lindengarten" – Haus- und Benutzungsordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat am 27. Mai 2015 folgende Haus- und Benutzungsordnung für das Touristische Begegnungszentrum "Lindengarten" Melchow, Eberswalder Str. 9, 16230 Melchow beschlossen:

§1 Nutzungszweck

- Das Touristische Begegnungszentrum "Lindengarten" Melchow ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Melchow.
- Soweit die Räumlichkeiten nicht für Zwecke der Gemeinde in Anspruch genommen werden, können die Räumlichkeiten auch von gemeinnützigen Vereinen und sonstigen Personen genutzt werden. Die Räume stehen für soziale, kulturelle, sportliche und private Zwecke zur Verfügung. Eine andere Nutzung kann zugelassen werden, sofern diese Nutzung nicht die Interessen der Gemeinde Melchow verletzen.
- Ausgeschlossen ist die Nutzung der Räume und Anlagen durch natürliche und juristische Personen für politische und parteipolitische Veranstaltungen, deren Inhalt sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet oder die indizierte jugendgefährdende Inhalte hat.

§ 2 Überlassung

- Der Antrag auf Überlassung ist mindestens 14 Tage vor dem geplanten Nutzungstermin schriftlich unter genauer Angabe von Nutzungszweck, Teilnehmerzahl, Nutzungsdauer und des Verantwortlichen an den ehrenamtliche Bürgermeister oder den Betreuer der Einrichtung zu stellen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister.
- Die Beantragung kann sowohl für einmalige Nutzungen als auch für turnusmäßig stattfindende Nutzungen (z.B. wöchentlich, 14-tägig, monatlich ...) erfolgen.
- Über die Vergabe entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter nach der Reihenfolge der eingereichten Anträge.

§3 Benutzungsverhältnis

- Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Nutzer wird privatrechtlich durch Abschluss der als Anlage 1a oder Anlage 1b beiliegenden Nutzungsvereinbarungen geregelt.
- Für außergewöhnliche Fälle, z.B. Sonderveranstaltungen, Instandsetzungsarbeiten oder bei Störungen infolge höherer Gewalt, behält sich die Gemeinde das Recht zur vorübergehenden Einschränkung der Nutzung vor.
- Die für öffentliche und private Veranstaltungen eventuell notwendigen ordnungsbehördlichen Genehmigungen und ordnungsrechtlichen Bestimmungen sind vom Nutzer in eigener Verantwortung einzuholen und einzuhalten.
- Für die Benutzung der Räumlichkeiten sind Gebühren zu entrichten. Den Umfang regelt die als Anlage 2 beiliegende Benutzungsentgeltordnung. Bei Übergabe der Schlüssel ist eine Kaution zu entrichten.
- Bei Maßnahmen und Veranstaltungen für Kinder, die von Trägern der Jugendhilfe und/oder örtlicher gemeinnütziger eingetragener Vereine organisiert werden, entfällt die Nutzungsgebühr.
- Im Einzelfall kann auf schriftlichen Antrag und mit ausführlicher Bearündung eine Befreiung von der Gebührenpflicht erfolgen, wenn das im örtlichen Interesse liegt oder sozial gerechtfertigt ist. Die Entscheidung darüber trifft der Hauptausschuss.

§ 4 Zustand und Benutzung des Nutzungsobjektes, einschließlich Inventars

- Das Gebäude, die Einrichtungsgegenstände sowie die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten
- Der ordnungsgemäße Zustand ist bei Nutzungsbeginn durch den Nutzer zu prüfen und während der Nutzung zu überwachen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt werden, sind diese dem Betreuer der Einrichtung sofort mitzuteilen und schriftlich festzuhalten.

- Bei Küchenbenutzung sind gebrauchtes Geschirr, Besteck, Gläser und sonstige benutzte Küchen-Utensilien abgewaschen in die Schränke zu räumen. Küchenhandtücher sind mitzubringen. Der Geschirrspüler ist zu leeren. Der Nutzer entsorgt seinen Müll auf eigene Kosten.
- Die Schlüsselübergabe für die Räumlichkeiten erfolgt durch den Betreuer der Einrichtung. Bei einmaliger Nutzung erfolgt die Rückgabe der Schlüssel bis 22.00 Uhr, danach bis zum Folgetag 12.00 Uhr an den Betreuer der Einrichtung.
- Während der Nutzungszeit steht der Betreuer der Einrichtung für Notdienste und Fragen unter einer dem Nutzer bekanntzugebenden Rufnummer zur
- Im gesamten Gebäude ist das Rauchen verboten. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rauchverbot von ihm, seinen Gästen und sonstigen Dritten eingehalten wird.
- Dem Nutzer obliegt in der vereinbarten Nutzungszeit die Räum- und Streupflicht. Streugut wird bereitgestellt.

§ 5 Haftung

- Die Gemeinde haftet nur für Schäden, sofern diese von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden
- Der Nutzer haftet für alle durch ihn, seinen Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung auf dem Grundstück bzw. im touristischen Begegnungszentrum verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden können. Der Nutzer hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu sichern.
- Der Nutzer trägt die für die Beseitigung von Verunreinigungen erforderlichen Kosten.
- Bei Verlust, Vervielfältigung oder Weitergabe der Schlüssel haftet der Nutzer für alle entstehenden Folgekosten.
- Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen behindernden Ereignissen können der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Gemeinde keine Schadenersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Nutzer und von Dritten mitgebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 6 Hausrecht

- Der ehrenamtliche Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person üben das Hausrecht im Namen der Gemeinde aus. Den Anordnungen der genannten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- Verstoßen Nutzer gegen die Haus- und Benutzerordnung, so kann ihnen die Erlaubnis zur Nutzung vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden.
- Das Touristische Begegnungszentrum "Lindengarten" Melchow steht nur solchen Nutzern zur Verfügung, welche die Haus- und Benutzerordnung in allen Punkten als für sie verbindlich anerkannt haben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Haus- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Haus- und Benutzerordnung vom 28.03.2007 mit allen Änderungen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Biesenthal, 28.05.2015

Anlage 1a zur Haus- und Benutzerordnung

Nutzungsvereinbarung für das Touristische Begegnungszentrum "Lindengarten" Melchow				
Zwischen der Ger vertreten durch das	meinde Melchow s Amt Biesenthal-Barnim Berliner Str. 1 16359 Biesenthal		- VP z	u 1 -
und	Name			.
	Anschrift			
	Telefon/Fax			- VP zu 2 -
	on Räumlichkeiten einschließlich m "Lindengarten" Melchow nach			Fouristischen
	llt dem VP zu 2 folgende Räumlic urelle/sportliche Zwecke zur Verf		oder Ted	chnik zur
☐ Clubraum 1	Clubraum 2	☐ Saal		Nutzung Technik
	ventar: rnitur, Tische, Stühle, Pavillons)	Anzah	l:	
in der Zeit	olgt vom bis von: U onen:	Jhr bis:		Uhr
	ntgelt für die Dauer der Nutzung l ntgelt ist bei Schlüsselübergabe		€.	
	genstand ist nach erfolgter Nutzu em Zustand zu hinterlassen.	ing durch den VP	zu 2 in	
durch den VP zu	olgt aufgrund der aktuellen Haus- 2 ausdrücklich anerkannt wird. S istischen Begegnungszentrum zu	Sie ist dem VP zu		
	rnimmt die alleinige Verantwortu tung. Er hat sich privat gegen Ha			
	t ist in dem ausliegenden Nutzun en auf, sind diese im Nutzungsbu		en. Trete	n während der

Melchow, den - für die Gemeinde - Bürgermeister-- Nutzer -

geplanten Nutzung sind 25 % des Gesamtnutzungsentgeltes fällig.

8. Bei Nichtnutzung oder Stornierung der Vereinbarung durch den Nutzer bis 5 Tage vor der

Anlage 1b zur Haus- und Benutzerordnung

Nutzungsvereinbarung

für das Touristische Begegnungszentrum "Lindengarten" Melchow

vertreten durch		Gemeinde Melch das Amt Biesentl Berliner Str. 1 16559 Biesentha	nal-Barnim		(D. 4	
				- `	VP zu 1 -	
und						
vei	treten durch					
				- \	/P zu 2 -	
	d zur Nutzung von Räumlic einbart:	chkeiten im Touris	tischen Begegnun	gszentrum "Lir	ndengarten" na	achfolgendes
1.	Der VP zu 1 stellt dem VP Verfügung:	2 zu 2 folgende Rá	umlichkeit zur Nut	zung für kultur	elle/sportliche	Zwecke zur
	☐ Clubraum 1 ☐	Clubraum 2	☐ Saal.			
2.	Die Nutzung erfolgt ab	jeweils	in der Ze	eit von	bis	. Uhr.
3.	Der VP zu 2 erhält zur Beginn der Nutzungszeit vom ehrenamtlichen Bürgermeister einen Schlüssel gegen Empfangsbestätigung. Nach Beendigung der Nutzungszeit ist der Schlüssel persönlich beim ehrenamtlichen Bürgermeister abzugeben.					
4.	Der Nutzungsgegenstand i hinterlassen.	ist nach erfolgter N	lutzung durch die \	/P zu 2 in ordr	ungsgemäßer	n Zustand zu
5.	. Die Nutzung erfolgt aufgrund der aktuellen Haus- und Benutzerordnung, deren Inhalt durch den VP zu 2 ausdrücklich anerkannt wird. Sie ist dem VP zu 2 bekannt und hängt im Übrigen im touristischer Begegnungszentrum zur Einsicht aus.			den VP zu 2 touristischen		
6.	Die Nutzungszeit ist in de Schäden auf, sind diese im			erfassen. Tre	eten während	der Nutzung
7.	Für die Nutzung ist eine Nutzungsgebühr entsprechend der zurzeit gültigen Benutzungsentgeltordnung zu entrichten. Die Nutzungsgebühr wird zum Quartalsende per Rechnungslegung durch das Amt Biesenthal-Barnim erhoben.			ntgeltordnung rch das Amt		
8.	Der Nutzer übernimmt die Haftung für jegliche Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung ergeben. Die Haftung der Gemeinde Melchow auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand aus § 836 BGB bleibt unberührt.					
9.	Die Vertragsparteien kör Monatsende kündigen.	nnen die Nutzun	gsvereinbarung m	nit einer Frist	von einem	Monat zum
	Biesenthal, den					
	- für die VP zu 1 -			-VP zu 2 -		

Anlage 2

Benutzungsentgeltordnung

für die Nutzung des Touristischen Begegnungszentrums "Lindengarten" in Melchow, Eberswalder Straße 9, 16230 Melchow

1. Der Nutzer zahlt für die Nutzung der in der Nutzungsvereinbarung aufgeführten Räume und den darin befindlichen Einrichtungsgegenständen im Touristischen Begegnungszentrum "Lindengarten" Melchow nachfolgendes Entgelt:

Nr.	Nutzungsart	Bemessungs-	Entgelt in Euro		
		grundlage	Privat-	eingetragene	
			Nutzung	Vereine	
1	Clubraum 1 mit Küche	1 h	6,00	3,00	
	I III Ruche	ab 8 h	60,00	30,00	
2	Clubraum 2 mit Küche	1 h	6,00	3,00	
		ab 8 h	60,00	30,00	
3	Clubräume 1 und 2 mit Küche	1 h	8,00	4,00	
	Thit Ruche	ab 8 h	80,00	40,00	
			und kulturelle Veranstaltungen	sportliche Veranstaltungen	
4	Saal	1 h	10,00	5,00	
		ab 8 h	100,00	50,00	
5	Saal	1 h	12,00	6,00	
	mit Küche und Clubraum 2	ab 8 h	120,00	60,00	
6	Saal mit Küche und Clubräume 1 und 2	1 h	20,00	10,00	
		ab 8 h	180,00	90,00	

- 2. Bei Maßnahmen und Veranstaltungen für Kinder, die von Trägern der Jugendhilfe und/oder örtlicher gemeinnütziger eingetragener Vereine organisiert werden, entfällt die Nutzungsgebühr.
- 3.1. Für die Nutzung von nachfolgend aufgeführtem Inventar ist eine Nutzungsgebühr wie folgt zu zahlen:

Bierzeltgarnituren 5,00 € je Garnitur und Nutzungstag (1 Tisch, 2 Bänke) Tische und Stühle 10,00 € je Garnitur und Nutzungstag (1 Tisch, 4 Stühle)

Festzeltpavillon 3 x 3 m 5,00 € je Stück und Nutzungstag Festzeltpavillon 3 x 6 m 10,00 € je Stück und Nutzungstag

- 3.2. Die Abholung und Rücklieferung ist durch den Nutzer zu organisieren.
- 3.3. Für örtliche Vereine ist die Nutzung gebührenfrei. Die Weitergabe des Inventars an Dritte ist nicht gestattet.
- Für die Nutzung von Technik (Bühnenscheinwerfer und Beamer) kann ein pauschales Nutzungsentgelt individuell vereinbart werden.
- Die Reinigung der Clubräume 1, 2 und des Saales erfolgt bei Privatnutzung in Eigenleistung.

- Die Müllentsorgung aus den genutzten Räumlichkeiten einschließlich der Außenanlagen des Touristischen Begegnungszentrums "Lindengarten" Melchow hat der Nutzer selbst vorzunehmen.
- Bei Übergabe des Schlüssels ist durch den Nutzer eine Kaution in Höhe von 50,00 € zu entrichten.
- Bei Nichtnutzung oder Stornierung der Vereinbarung durch den Nutzer bis 5 Tage vor der geplanten Nutzung sind 25 % des Gesamtnutzungsentgeltes fällig. Die Stornogebühr wird per Rechnung erhoben.

Biesenthal, den 28.05.2015

gez. Nedlin Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die

Haus- und Benutzungsordnung

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow am 27.05.2015, ausgefertigt am 28.05.2015, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 8, 12. Jahrgang, am 30.06.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 28.05.2015

gez. Nedlin Amtsdirektor

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Trampe

Hiermit werden alle Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Trampe zu der am 16. Juli 2015 um 18.00 Uhr stattfindenden Jagdgenossenschaftsvollversammlung im Kulturraum des Ortsteiles Trampe der Gemeinde Breydin herzlich eingeladen.

Tagesordnung

- 1. Eröffnung
- 2 Bericht des Vorstehers
- 3. Kassenbericht
- 4. Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenwartin 5.
- Beschlussfassung zur Höhe des Reinertrages

- Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen
- Auszahlung des Reinertrages

Nach der Versammlung werden ein kleiner Imbiss und Getränke von den Jagdpächtern gereicht.

Um weiterhin auch per Überweisung die Auszahlung des Reinertrages vornehmen zu können, benötigt die Kassenwartin die neuen Bankdaten (BIC und IBAN). Diese Überweisungen werden nur per schriftlichen Antrag durch den Betreffenden von uns getätigt.

Heinz Wieloch Vorsteher

Einladung der Jagdgenossenschaft Tempelfelde

Am Freitag, dem 31. Juli 2015, um 19.00 Uhr findet im Vereinsraum auf dem Hof der Fam. Kühne, die diesjährige Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Tempelfelde statt. Bitte Hofeinfahrt von Kastanienstr. nutzen.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- Kassenbericht
- Bericht des Kassenprüfers
- 4. Entlastung des Vorstandes
- 5. Wahl eines Kassenprüfers

- Beschlussfassung zur Auszahlung des Reinertrages gem. Beschluss 5/91

Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind kraft Gesetz alle Eigentümer oder Nutznießer, jedoch nicht die Pächter der Grundflächen der Gemarkung Tempelfelde, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Als Nachweis ist, wenn nicht schon beim Vorstand eingereicht, ein aktueller Grundbuchauszug vor Versammlungsbeginn vorzulegen.

Helmut Kessel

Jagdvorsteher

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes "Panke/Finow"

Öffentliche Bekanntmachung des WAV "Panke/Finow" zur Satzung über die Abschaffung und Rückerstattung von Anschlussbeiträgen für die Wasserversorgung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Wasser- und Abwasserverband "Panke/Finow" in öffentlicher Sitzung am 15.04.2015 die Satzung über die Abschaffung und Rückerstattung von Anschlussbeiträgen für die Wasserversorgung des WAV "Panke/Finow" beschlossen hat.

amt. Verbandsvorsteher

Satzung über die Abschaffung und Rückerstattung von Anschlussbeiträgen für die Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserverbandes "Panke/Finow"

Präambel

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (KVerf) (GVBI. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2014 (GVBI. I Nr. 7), des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3, § 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GKG) (GVBI. I, Nr. 32) und der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBI. I, Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes "Panke/Finow" in ihrer Sitzung am 15.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes "Panke/Finow" vom 19.06.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.11.2013 wird aufgehoben.

ξ2

(1) Beiträge zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage des WAV "Panke/Finow", die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung an den WAV "Panke/Finow" gezahlt worden sind, werden unverzinst zurückgezahlt.

- (2) Bereits entstandene aber noch nicht veranlagte Beiträge werden nicht
- Die Rückzahlung der Beiträge erfolgt an denjenigen, der Adressat des Beitragsbescheides war. War der Bescheid an mehrere gerichtet, erfolgt die Rückzahlung an die Beitragsschuldner entsprechend der von ihnen bezahlten Beiträge. Die Rückzahlung erfolgt auf Antrag und Nachweis der Beitragszahlung. Der Verband unterstützt den Antragsteller beim Nachweis im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (4) Der Rückzahlungsanspruch wird drei Monate nach Bekanntgabe des Rückerstattungsbescheides fällig.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bernau, den 15.04.2015

gez. Nedlin amt. Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes "Panke/Finow"

Information des Wasser- und Abwasserverbandes "Panke/Finow" vom 15. Juni 2015

WAV "Panke/Finow" setzt Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 15. April 2015 um

Mit der Genehmigung des Wirtschaftsplans 2015 durch die Kommunalaufsicht und der damit verbundenen Kreditaufnahme von 12,3 Mio. Euro ist der Weg für die Umsetzung der beschlossenen Satzungsänderungen im Bereich der Trink- und Abwasserfinanzierung frei.

Rückzahlung der Anschlussbeiträge im Bereich Trinkwasser

Nach der Kreditierung beginnt der Versand der Aufhebungsbescheide im Trinkwasserbereich. Im Anschluss erfolgt die Rückzahlung der Trinkwasserbeträge schnellst möglich. Dabei wird beabsichtigt, die dreimonatige Frist zur Fälligkeit möglichst nicht zu nutzen.

Um das Verfahren zur Rückzahlung so einfach wie möglich zu gestalten, werden

- die Widersprüche, die noch nicht abschließend bearbeitet wurden und zu denen die Kunden eine Eingangsbestätigung erhalten haben, als Anträge gewertet:
- 2. die Widersprüche in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs bearbeitet;
- die Neuanschließer und Kunden, die bislang keinen Widerspruch erhoben haben oder bei denen das Widerspruchsverfahren bereits abgeschlossen ist, gebeten, einen Antrag auf Rückzahlung des Trinkwasserbeitrages beim Verband zu stellen. Die Anträge mit weiteren Hinweisen können sowohl aus dem Internet unter www.wav-panke-finow.de heruntergeladen oder im Verband abgeholt werden.

Die Umstellung des Finanzierungsmodells auf eine reine Gebührenfinanzierung sowie die vollständige Rückerstattung der Beiträge von rund 15,7 Mio. Euro werden voraussichtlich bis Ende des Jahres 2015 in Anspruch nehmen. Mehr als 10.000 Bescheide sind von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verbandes zu bearbeiten, daher bittet der Verbandsvorsteher um Geduld.

Beibehaltung des bisherigen Finanzierungsmodells im Bereich Abwasser mit Einführung der Tiefenbegrenzung von 45 Metern

Unter Berücksichtigung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 15. April 2015 und der Einhaltung von Verjährungsfristen werden zunächst die noch nicht zugestellten Abwasserbeitragsbescheide verschickt. Die Tiefenbegrenzung tritt rückwirkend - wie bereits veröffentlicht - zum 1. Januar 2011 in Kraft. Um den Bürgerinnen und Bürgern auch hier zeitnah die Bescheide zukommen zu lassen, werden diese im Fall von mehreren Eigentümern entsprechend der Satzungsregelung der Gesamtschuldnerhaftung erlassen.

Aufgrund der Vielzahl an Beschlüssen und Veränderungen in den Satzungen des Verbandes wird erst nach der Rückzahlung der Trinkwasserbeiträge damit begonnen, alle nach der alten Satzungsregelung veranlagten Grundstücke hinsichtlich der Tiefenbegrenzung zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf Basis von Geodaten, Luftbildern und Grundbucheintragungen. Nach erfolgter Überprüfung werden zu viel gezahlte Beiträge im Abwasserbereich zurückerstattet.

Dann erfolgt die Überprüfung der Nachveranlagungen der Abwasserbescheide unter Berücksichtigung von Billigkeitserwägungen.

Ausgleich der Mehr- oder Minderbeträge bei den Verbrauchsgebühren im Trink- und Abwasserbereich erfolgen Anfang 2016 mit der Jahresverbrauchsabrechnung für 2015

Aufgrund der mit den Satzungen veränderten Gebühren im Bereich Trink- und Abwasser (zentral und dezentral) werden die zu zahlenden Abschläge zum jetzigen Zeitpunkt nicht angepasst. Der WAV "Panke/Finow" überprüft im Rahmen der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung die Abschlagsbeträge und passt diese gegebenenfalls an. Sollten Bürgerinnen und Bürger Widerspruch gegen die Gebührenänderungen einlegen wollen, ist das erst nach Erhalt der Bescheide zur Verbrauchsabrechnung zulässig.

Kontakt:

Wasser- und Abwasserverband "Panke/Finow" (WAV)

Postfach 1173

16311 Bernau bei Berlin Tel.: 03338 7530482 Fax: 03338 7530483

E-Mail: geschaeftsstelle@wav-panke-finow.de

- Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes "Panke/Finow"

Stellenausschreibung des Wasser- und Abwasserverbandes "Panke/Finow"

Der Wasser- und Abwasserverband "Panke/Finow" (WAV) mit Sitz in Bernau ist in seinem Verbandsgebiet für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung von über 44.000 Einwohnern verantwortlich. In Umsetzung der ihm von den kommunalen Mitgliedern übertragenen Aufgaben plant, baut und betreibt der WAV wasser- und abwasserwirtschaftliche Anlagen und Netze und finanziert diese über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg.

Der WAV wird derzeit noch ehrenamtlich durch den Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim als Verbandsvorsteher geführt. Da die Verbandsleitung künftig jedoch hauptamtlich tätig sein soll, ist die Stelle der

hauptamtlichen Verbandsleitung (Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher)

schnellstmöglich zu besetzen.

Die Stelle ist eine Wahlfunktion für die Dauer von 8 Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

Voraussetzungen für Ihre Bewerbung sind der erfolgreiche Abschluss einer für die Amtsausführung geeigneten Universitäts- oder Hochschulausbildung und eine nachgewiesene mehrjährige Erfahrung für die wahrzunehmende Aufgabe.

Qualifikation und Anforderungen:

- abgeschlossenes wissenschaftliches Universitäts- oder Hochschulstudium der Fachrichtung Wirtschaft, Tiefbau/Wasserwirtschaft oder Rechtswissenschaften sowie Berufserfahrung in entsprechender T\u00e4tigkeit
- mehrjährige Erfahrung in einer Führungsposition in einem Zweckverband, Ver- oder Entsorgungsbetrieb oder in der Kommunalverwaltung
- gute Kenntnisse auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, insbesondere Kommunalverfassung, Kommunalabgabengesetz und Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg und Abgabenordnung sowie deren Durchsetzung
- weitreichende kaufmännische und betriebswirtschaftliche Erfahrungen
- Kenntnisse der Rahmenbedingungen im Bereich der Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung sowie technisches Verständnis
- gute Kenntnisse kommunaler Strukturen und Entscheidungsprozesse
- Erfahrungen in der Personalführung und Betriebsorganisation
- herausragende kommunikative und konzeptionelle F\u00e4higkeiten sowie Verhandlungsgeschick
- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Flexibilität sowie überzeugendes Auftreten und Durchsetzungsvermögen
- Engagement, Verantwortungsbewusstsein, soziale Kompetenz
- Führerschein Klasse B (alt: 3)

Aufgabengebiete:

- strategische und operative Leitung und Fortentwicklung des Verbandes als wirtschaftlicher und bürgernaher Dienstleister
- Führung und Organisation der laufenden Geschäfte der Verwaltung und der Verbandsaufgaben entsprechend der Satzungen und der Beschlüsse des Verbandsvorstandes sowie der Verbandsversammlung
- Führung des verbandseigenen Personals sowie die Einbindung von Dienstleistern zur Erfüllung der Aufgaben
- überzeugende und sichere Repräsentation und Vertretung des Verbandes in der Öffentlichkeit und in den Gremien sowie in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten

Die Vergütung der Stelle der hauptamtlichen Verbandsleitung erfolgt in Anlehnung an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (EG 15 TVöD-V). Arbeitsort ist der Sitz des Wasser- und Abwasserverbandes "Panke/Finow"

in der Breitscheidstraße 45. 16321 Bernau bei Berlin.

Ihre Bewerbungsunterlagen mit:

- Bewerbungsschreiben
- Lichtbild
- vollständigem tabellarischen Lebenslauf
- Abschlusszeugnissen
- Weiterbildungs-/Qualifizierungsnachweisen
- Arbeitszeugnissen (einschließlich Arbeitszeugnis des letzten Arbeitgebers)
- Referenzen
- aktuellem Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
- Kopie der Fahrerlaubnis

sind bis spätestens **31. Juli 2015, 10:00 Uhr** (Posteingang) in einem verschlossenen Umschlag zu richten an:

Wasser- und Abwasserverband "Panke/Finow" c/o Amt Biesenthal-Barnim

Amt. Verbandsvorsteher Herrn André Nedlin – persönlich / vertraulich – Kennwort: Ausschreibung Verbandsleitung WAV Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal

Mit der Bewerbung wird das Einverständnis erklärt, die Bewerbungsunterlagen der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu geben.

Nur vollständige, aussagefähige Bewerbungsunterlagen können im Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Online-Bewerbungen per E-Mail sind nicht zulässig.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, wenn ihnen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Mit der Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.